



Aufgehoben siehe,  
5. Änderung und  
Erweiterung

<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, den 4. 7. 1979</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtvermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung</p> <p>Hamm, den 4. 7. 1979</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. A.</p> <p><i>[Signature]</i> Stadt Baudirektor</p> <p><b>STADT HAMM</b> 121</p>	<p>Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.</p> <p>Hamm, den 4. 7. 1979</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. A.</p> <p>Stadt.</p>	<p>Gemäß § 11 BBauG und § 103 (1) BauO NW ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom Az. genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, den 10. 7. 1979</p> <p>Der Regierungspräsident i. A.</p>
<p>Für den Entwurf:</p> <p>Hamm, den 4. 7. 1979</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtbaumeister</p> <p><i>[Signature]</i> Stadt Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung an und die gem. § 2a (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bauungsplanes mit Begründung am beschlossen.</p> <p>Hamm, den 26. 10. 1979</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. A.</p> <p>Stadt.</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103 (1) BauO NW die Gestaltungsvorschriften einschließlich der in der Einlage eingetragenen Änderungen am 19. 9. 1979 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses. Mit der Bekanntmachung am 16. 10. 1979 ist die Änderung rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Hamm, den 26. 10. 1979</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. A.</p> <p><i>[Signature]</i> Stadt Baudirektor</p> <p><b>STADT HAMM</b> 121</p>	<p>Die Genehmigung und Auslegung dieses Bauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, den 10. 7. 1979</p> <p>Der Oberstadtdirektor i. A.</p> <p>Stadt.</p>

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG
- Art der baulichen Nutzung
- WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO
  - WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
  - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
  - WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
  - MD Dörfergebiet § 5 BauNVO
  - MI Mischgebiet § 6 BauNVO
  - MK Herrngut § 7 BauNVO
  - GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
  - GI Industriegebiet § 9 BauNVO
  - SO Sondergebiet § 10 BauNVO
  - SO Sondergebiet § 11 BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung
- Die Zahlenwerte sind Beispiele
- I Höchstgrenze
  - II Zwangsgrenze
  - III Mindestgrenze
  - 0,4 Grundflächenzahl § 10 BauNVO
  - 0,8 Geschossflächenzahl § 20 BauNVO
  - 5,0 Bebauungsmaßzahl § 21 BauNVO

- Bauweise, Baulinie und Baugrenze
- o offene Bauweise
  - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - △ nur Hausgruppen zulässig
  - △ nur Einzelhäuser zulässig
  - △ nur Doppelhäuser zulässig
  - g geschlossene Bauweise
  - g abweichende Bauweise wie
  - GH Gartenhäuser § 17 (2) BauNVO

- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche

- Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z. B. Parkfläche Fußgängerbereich § 9 (1) 11 BBauG
- Straßengrenzlinie
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot

- Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser- und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 und 14 BBauG
- Müllmengenplatz
- Toiletten
- Gedrückter Regen

- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 13 BBauG (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Eintrag)

**Festsetzungen in Textform**

- Der Sichtkehlbereich ist von Sichtnennhöhen über 0,60 m Höhe freizuhalten. — Sichtzone
- Der Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5,0 m betragen, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind § 12 (5) BauNVO
- Im Bereich des 6,5 m breiten Wohnweges sind Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ausgeschlossen. Sie sind nur insoweit zulässig als sie die Gebäudeluchten vorhandener oder geplanter Gebäude nicht überschreiten. Die Grundstücke sind gegen die öffentliche Verkehrsfläche lediglich durch Sockelplatten bis zu 0,15 m Höhe abzugrenzen.

- Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung z. B. Immissions-schutzstreifen (tauliche Festsetzung § 9 (1) 24 BBauG)
- Pflanzgebiet je 10 m anein. Baum, ein Linie, Abwehr z. B. und je 10 m für Strücker § 9 (1) 25 BBauG
- Pflanzbindung § 9 (1) 25a BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
- Fläche für Stellplätze, Garagen, TGA, Tiefgarage, überdeckt und begrünt TGGa + St TGGa + Stellplätze UGGa Unterflurgemeinschaftsgaragen
- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und -garagen § 9 (1) 22 BBauG
- TGGa TGGa überdeckt und begrünt TGGa + St TGGa + Stellplätze UGGa Unterflurgemeinschaftsgaragen
- Aus- und Einfahrten der Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BBauG
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung § 9 (1) 10 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (3) BauNVO
- Grenze des Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG

- Kennzeichnung**
- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmschutz zu treffen § 9 (5) BBauG
  - Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau aus
  - Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 20 (1) SBBauG
  - Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten werden sollen § 10 (1) SBBauG
  - Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen § 10 (1) und 2 SBBauG

- Nachrichtliche Darstellungen gemäß § 9 (6) BBauG**
- Landschaftsschutzgebiet

- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- Aufteilung des Straßenquerschnitts
  - Verkehrsschild

- Gestaltungsatzung gemäß § 103 (1) BauO NW**
- FD Flachdach
  - SD Satteldach
  - 30° Dachneigung

Im Bereich der Wendeanlage dürfen Bepflanzungen nur in einem Abstand von 1,5 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden.

Stadt Hamm  
Gemarkung Pelkum  
Flur 10, 11  
Maßstab 1:1000  
4. vereinfachte Änderung  
**Bebauungsplan Nr. 04.031**

im Sinne § 30 BBauG

Bereich zwischen Nordgrenze des Grundstücks Meereweg Hs. Nr. 16, Nord- und Ostgrenze des Grundstücks Meereweg Hs. Nr. 14, Nordgrenze des Grundstücks Meereweg Hs. Nr. 4 und Meereweg.

in Bezug auf: Verkehrsfläche, überbaubare Grundstücksfläche, Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenzahl, Sichtwinkel

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) /, SGV NW 232 )

in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. Nov. 1960 (GV NW S. 433 / SGV NW 231) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten am